



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Versorgungsempfängerinnen  
und Versorgungsempfänger  
des Kommunalen Versorgungsverbandes  
Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Oktober 2008  
im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

### Rundschreiben Nr. 4/2008 -Versorgungskasse-

#### Inhalt:

#### **Härtefallregelung für den Beihilfeausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel**

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,  
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg informierte mich mit Schreiben vom 9. Oktober 2008 über ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern - D 6 - 213 106 - 2/40 - vom 6. Oktober 2008, in dem auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts - 2 C 2.07 vom 26. Juni 2008 aufmerksam gemacht wurde. Mit diesem Urteil hat das Gericht die Rechtmäßigkeit von § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) im Grundsatz bestätigt. Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ausgenommen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch aus Fürsorgegründen die Notwendigkeit einer Härtefallregelung abgeleitet. Durch diese soll gewährleistet werden, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten und seiner Familie auch bei besonderen Fallgestaltungen nicht gefährdet wird.

Es wird daher ab sofort wie folgt verfahren:

Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind **auf Antrag** rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 beihilfefähig, soweit sie in einem Kalenderjahr 2 v. H. (bei chronisch Kranken im Sinne des § 12 Abs. 2 Buchstabe b BhV 1 v. H.) des Brutto-Jahreseinkommens übersteigen. Angerechnet werden nur ärztlich verordnete, medizinisch notwendige und angemessene Arzneimittel, zu denen es keine oder nur eine dem Patienten unverträgliche verschreibungspflichtige Alternativmedikation gibt. Die Belastungsgrenze des § 12 Abs. 2 BhV für Abzugsbeträge und Praxisgebühr bleibt unberührt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter